



Förderung von transnationalen Projekten aus Mitteln des Landes Niedersachsen und des Europäischen Sozialfonds in den Zielgebieten Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB) sowie Konvergenz in Niedersachsen

Stand: 02. März 2012

Ziel der Förderung

Das Land Niedersachsen fördert in der Förderperiode 2007 – 2013 transnationale Projekte, deren Träger über einen europäischen Erfahrungshintergrund verfügen.

Ziel der transnationalen Förderung ist es, die Internationalisierung der niedersächsischen Wirtschaft und ihrer Beschäftigten, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), zu stärken und diese beim Zugang zu internationalen Märkten und bei der internationalen Vernetzung zu unterstützen. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen in Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.

Gefördert werden Projekte, in denen Arbeitsmarkt- und Berufsbildungsexperten/-innen gemeinsam mit europäischen Partnern mit Hilfe eines Erfahrungs- und Wissenstransfers, Konzepte für die berufliche Qualifizierung entwickeln und erproben und damit die internationale Ausrichtung sowie die Verbreitung arbeitspolitischer Innovationen unterstützen. Darüber hinaus ist ebenfalls der Austausch von Teilnehmern und Fachkräften im Rahmen von transnationalen Projekten möglich.

Grundlagen der Förderung

Die Förderung transnationaler Projekte erfolgt im Rahmen bestehender Förderrichtlinien bzw. -grundsätze. Transnationale Projekte können nach Maßgabe der folgenden Förderrichtlinien bzw. -grundsätze und unter Beachtung dieses Merkblattes im ganzen Landesgebiet gefördert werden:

- Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand (WOM)
- Arbeit durch Qualifizierung (AdQ)
- Innovative Projekte der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung (Innovative Projekte)
- Jugendwerkstätten (JWS)
- Pro-Aktiv-Centren (PACE)
- Modellprojekte betriebliche Ausbildung
- Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA) (davon Förderschwerpunkt „Verbesserung der beruflichen und sozialen Eingliederung“ nur im Zielgebiet Konvergenz)
- Inklusion durch Enkulturation (IdE) (nur im Zielgebiet Konvergenz)

Im Zielgebiet Konvergenz steht darüber hinaus ein besonderes Budget zur Förderung transnationaler Projekte zur Verfügung.

Zielvereinbarung

Wichtigstes Merkmal für eine Förderung als transnationales Projekt ist das Vorliegen einer gemeinsamen Zielvereinbarung der transnationalen Partner. Diese Zielvereinbarung muss konkrete und belastbare Aussagen über die gemeinsamen Ziele und Inhalte der Partnerschaft enthalten. Die Zielvereinbarung muss mit dem Antrag eingereicht werden. Die Verwendung eines von der NBank zur Verfügung gestellten Vordrucks wird empfohlen. Die Weiterentwicklung der Zielvereinbarungen hin zu einer detaillierten Beschreibung der transnationalen Zusammenarbeit kann im Projektzeitraum erfolgen und ist damit förderfähig.

Transnationale Partner

Das geförderte Projekt soll mindestens zwei Partner aus den 27 Staaten der Europäischen Union umfassen. Darüber hinaus dürfen auch weitere Partner außerhalb der EU-27 beteiligt werden, wenn sie sich als zusätzlicher Partner einer förderfähigen transnationalen Zusammenarbeit zwischen Partnern, die in der EU-27 ansässig sind, anschließen. Die Beteiligung muss aufgrund ihres Nutzens für die Partner aus der EU-27 gerechtfertigt sein. Der darauf entfallende Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projektes darf einen Wert von max. 30 v.H. nicht überschreiten.

Die nationalen, regionalen oder lokalen Behörden von mindestens einem EU-27-Partner sind gemäß Art. 37 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 an dem Projekt zu beteiligen.

Reine Delegationsreisen ins Ausland sowie Vorhaben, bei denen niedersächsische Teilnehmerinnen und Teilnehmer lediglich ein Praktikum im Ausland absolvieren, ohne dass dies in eine Qualifizierung eingebunden ist, sind nicht als transnationales Projekt förderfähig.

Entscheidend für die Förderung als transnationales Projekt ist die Qualität der geplanten transnationalen Partnerschaft. Die transnationale Zusammenarbeit sollte den Begünstigten einen klaren Nutzen erbringen und einen deutlichen Mehrwert leisten. Daher ist es wichtig, auch die beteiligten Akteure (wie z. B. die KMU) bereits in die Planungen und Zielvereinbarungen einzubinden, um bedarfsgerechte Lösungen für diese Unternehmen zu entwickeln.

Hilfestellungen für die Suche nach möglichen transnationalen Partnern bietet die Webseite <http://www.transnational-toolkit.eu>. Darüber hinaus besteht dort auch die Möglichkeit, sich als transnationaler Partner anzubieten.

Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind nur projektbezogene Ausgaben des niedersächsischen Partners gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Förderrichtlinie/ -grundsätze. Dazu gehören bei transnationalen Projekten insbesondere auch Ausgaben für ausländische Referenten (Honorare,

Reise- und Aufenthaltskosten) sowie Ausgaben für die Organisation und Durchführung von Arbeitstreffen, Veranstaltungen, Workshops etc. (Raummieten, Moderatoren, Tagungsgetränke) in Niedersachsen, an denen niedersächsische und ausländische Teilnehmer/innen gemeinsam teilnehmen. Ebenfalls förderfähig sind projektbezogene Ausgaben für Übersetzungen und Dolmetschleistungen sowie notwendige Reise- und Aufenthaltskosten des niedersächsischen Projektpartners bzw. der niedersächsischen Teilnehmer/innen für Auslandsreisen.

Nicht förderfähig sind dagegen Reise- und Aufenthaltskosten für ausländische Projektteilnehmer/innen.

Weitere Regelungen für transnationale Projekte, die aus der Prioritätsachse E des Konvergenz ESF- OP gefördert werden

Die nachfolgend genannten spezifischen Voraussetzungen sind für die Förderung eines transnationalen Projekts im Konvergenzgebiet aus dem Sonderbudget der Prioritätsachse E des Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds im Ziel Konvergenz (Konvergenz ESF- OP) ebenfalls zu beachten.

– Förderhöhe

Zur Finanzierung der besonderen Aufwendungen, die aus den erhöhten fachlichen Anforderungen und der transnationalen Ausrichtung der Projekte entstehen, kann im Zielgebiet Konvergenz gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 ein erhöhter ESF-Fördersatz von bis zu 85 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beantragt und bewilligt werden. Für transnationale Projekte im Zielgebiet RWB gelten die Fördersätze der jeweiligen Richtlinie. In Ausnahmefällen kann dieser Fördersatz durch den Richtliniengeber erhöht werden.

Die in der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) genannten Beihilfeintensitäten sind einzuhalten. In Fällen, in denen das Beihilferecht Anwendung findet, ist daher derzeit nur ein Fördersatz von bis zu 80 v. H. (unter gewissen Voraussetzungen auch nur bis max. 60 oder 70 v. H.) zulässig.

Die Bewilligungsstelle darf bei Projekten im Konvergenzgebiet Überschreitungen der in den Förderrichtlinien bzw. -grundsätzen WOM, AdQ, JWS, PACE, FIFA, IdE, Innovative Projekte und Modellprojekte betriebliche Ausbildung festgelegten Bemessungsgrenzen anerkennen, sofern diese dem tatsächlichen fachlichen Bedarf entsprechen und angemessen sind.

– Laufzeit

Für transnationale Projekte ist eine Laufzeit von maximal zwei Jahren zulässig.

Für transnationale Projekte im Rahmen der Richtlinien „Innovative Projekte der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung“ und „Modellprojekte betriebliche Ausbildung“ kann entsprechend den Regelungen in den Richtlinien die Laufzeit auf maximal 36 Monate ausgeweitet werden.

– **Förderfähige Zielgruppen**

Die Zielgruppen richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Förderrichtlinie bzw. -grundsätze. Dazu gehören Beschäftigte in KMU (WOM), Arbeitslose (AdQ), Teilnehmende und Fachkräfte in Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren (JWS, PACE), beschäftigte und erwerbslose Frauen (FIFA), Auszubildende (Modellprojekte betriebliche Ausbildung/ Innovative Projekte), ausbildende Unternehmen (Modellprojekte betriebliche Ausbildung) oder Berufsbildungsexperten/-innen (Innovative Projekte) sowie pädagogisches Personal, Lehr- und Betreuungspersonal unterschiedlicher Bildungseinrichtungen, Eltern und Angehörige von Institutionen und Organisationen zur Förderung des Bewusstseins für bürgerschaftliche Teilhabe/ aktive Bürgerschaft (IdE).

In die Fördermaßnahmen dürfen bei Projekten im Zielgebiet Konvergenz gemäß den Regelungen im Konvergenz ESF-OP Beschäftigte des öffentlichen Dienstes oder Beschäftigte von Einrichtungen öffentlichen Rechts einbezogen werden.

– **Ausnahme von den in den Richtlinien vorgesehenen Stichtagsregelungen**

Liegt eine nachvollziehbare Begründung für eine Ausnahme vor, kann von den in den Förderrichtlinien bzw. -grundsätzen vorgesehenen Stichtagsregelungen abgewichen werden. Die Bewilligungsstelle kann somit Anträge auf Förderung von transnationalen Projekten auch außerhalb der in den Förderrichtlinien bzw. -grundsätzen vorgesehenen Stichtagsregelungen entgegennehmen und bewilligen.

– **Anbahnung von Projekten**

Im Konvergenzgebiet können Vorbereitungsmaßnahmen gefördert werden, die die Antragstellung eines transnationalen ESF-Projektes zum Ziel haben.

Voraussetzung ist, dass das geplante Projekt zur Umsetzung der Ziele der o. a. Förderrichtlinien bzw. -grundsätze sowie dieses Merkblattes dient. Eine Förderung des beabsichtigten Projekts im Rahmen der o. a. Förderrichtlinien bzw. -grundsätze muss grundsätzlich möglich sein. Der Antragsteller hat daher bereits bei der Beantragung der Vorbereitungsmaßnahme eine Beschreibung des geplanten Projekts vorzulegen.

Der Antrag auf Förderung der Vorbereitungsmaßnahme sollte u. a. auf folgende Punkte eingehen:

- Angabe der Förderrichtlinie, auf die die Projektvorbereitung abzielt
- Beschreibung des geplanten, sich anschließenden transnationalen Projekts im Rahmen der o. a. Förderrichtlinien bzw. -grundsätze in Form einer Projektskizze mit Beschreibung der Projektinhalte und -ziele
- Notwendigkeit der geplanten Vorbereitungsmaßnahme(n)
- Art und Umfang der geplanten Aktivitäten mit den transnationalen Partnern
- Darlegung bereits bestehender Kontakte sowie Erläuterungen zu den vorgesehenen transnationalen Partnern und deren Geeignetheit für das transnationale Projekt
- Angaben zur beabsichtigten Beteiligung der nationalen, regionalen oder lokalen Behörden von mindestens einem Partner

- Arbeits- bzw. Zeitplanung bezüglich der Vorbereitungsmaßnahme und vorgesehene Arbeitsschritte
- Finanzierungsplan über die geplanten Ausgaben der Projektvorbereitung/ Anbahnung
- Abgabe einer Erklärung, dass keine anderweitige Förderung für das Anbahnungsprojekt in Anspruch genommen werden kann.

Die Tätigkeiten zur Projektvorbereitung müssen einen konkreten Bezug zum geplanten Projekt aufweisen. Die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie des geplanten inhaltlichen bzw. zeitlichen Umfangs sind im Rahmen der Antragstellung zu belegen.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Laufzeit der geförderten Vorbereitungsmaßnahme beträgt max. 6 Monate. Eine Antragstellung ist laufend möglich.

Die Höhe der förderfähigen Gesamtausgaben für Maßnahmen zur Konzeption und Planung von transnationalen ESF-Anträgen bzw. -Projekten (Anbahnungs-/ Vorbereitungsmaßnahmen) beträgt max. 20.000,00 Euro. Der ESF-Fördersatz kann bis zu 50 v.H. betragen.

Zu den förderfähigen Ausgaben gehören insbesondere Ausgaben für Anbahnungsreisen des niedersächsischen Projektträgers sowie für die Durchführung von Veranstaltungen, wie zum Beispiel Expertentreffen und thematische Workshops, in Niedersachsen. Darüber hinaus sind auch Honorare für Beratungen oder für die Vermittlung von transnationalen Partnern förderfähig, wenn die Kompetenz der Beratung in Bezug auf die Projektinhalte und –themen sowie auf die mit dem transnationalen Projektmanagement verbundenen Anforderungen nachgewiesen wird. Die unterstützenden Akteure müssen daher bereits transnationale Erfahrungen erworben haben und entsprechend vernetzt sein. Dies ist im Rahmen der Antragstellung zu belegen.

Indirekte Ausgaben (im Sinne von Ziffer 4 des Musterfinanzierungsplans) sind im Rahmen der Anbahnung von transnationalen Projekten nicht zuwendungsfähig.

Reine Sprachkurse sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine Förderung von Vorbereitungsmaßnahmen, die mit Mitteln anderer Bundes- oder Landesprogramme oder anderer europäischer Programme gefördert werden, ist ebenfalls nicht zulässig.

Die Förderung der Anbahnung von transnationalen ESF-Projekten bei Einrichtungen, die den Regelungen des Beihilferechts gemäß Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen, erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission über "De-minimis"-Beihilfen (ABl. der EU L 379/5 vom 28.12.2006). Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf danach in einem Zeitraum von drei Steuerjahren, abgestellt auf das laufende und die zwei vorangegangenen Jahre, 200.000,00 Euro bzw. 100.000,00 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des Straßenverkehrs tätig sind, nicht übersteigen.

– **Verfahren**

Die Antragsteller werden von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank (Projektberatung Arbeitsmarktförderung, Telefon: 0511/ 300 31 – 333, Fax: 0511/ 300 31 – 11 – 333, E-Mail: beratung@nbank.de) beraten.

Anträge, die aus dem Sonderbudget für transnationale Projekte gefördert werden sollen, werden dem ESF – Unterausschuss zur Entscheidung vorgelegt.